

Schnelles Internet für die Gemeinden in der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen



Das Internet in der Stadt Gerolzhofen, im Markt Oberschwarzach und in den Gemeinden Dingolshausen, Donnersdorf, Frankenwinheim und Michelau im Steigerwald wird weiter ausgebaut. Die öffentliche Ausschreibung hat die Telekom gewonnen. Nach der Fertigstellung können über 1.200 Haushalte Anschlüsse mit einem Tempo von bis zu 1 Gbit/s (Gigabit pro Sekunde) nutzen. Die entsprechenden Verträge wurden jetzt mit der Telekom unterschrieben (Foto: Gabriele Schmitt).

Die Telekom wird demnach rund 100 Kilometer Glasfaser verlegen und 20 Verteiler aufstellen. Das neue Netz ist dann entsprechend leistungsstark, so dass Arbeiten und Lernen zuhause, Video-Konferenzen, Surfen und Streamen gleichzeitig möglich sind. Einen Kilometer Glasfaser zu verlegen kostet im Schnitt über 80.000 Euro.

Die Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger an ihren Internet-Anschluss steigen ständig. Bandbreite ist heute so wichtig wie Heizung, Wasser und Strom, sind sich die Bürgermeisterin und die Bürgermeister einig. Mit der Telekom steht ein starker und etablierter Partner an der Seite der Gemeinden.

„Wir danken der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen für das Vertrauen und setzen das Projekt zügig um“, sagt Thomas Hofmann, Regionalmanager der Deutschen Telekom. „Das Bauen und Betreiben von Netzen ist die Kernkompetenz der Telekom.“

Die Telekom steigt nun in die Feinplanung für den Ausbau ein. Als Erstes wird eine Tiefbau-Firma ausgewählt und Material bestellt. Parallel dazu werden Baugenehmigungen eingeholt. Sobald alle Leitungen verlegt und alle Verteiler aufgestellt sind, erfolgt die Anbindung ans Netz der Telekom. Anschließend können die Kundinnen und Kunden die neuen Anschlüsse buchen.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Das Jahr 2022 hat mit dem Neujahrsanblasen unserer Heimatkapelle Michelau geendet und das Jahr 2023 mit dem Neujahrswunsch unserer Kinder begonnen.

Mit den Worten

„Glückseliges Neues Jahr Gesundheit Frieden und Einigkeit und zuletzt das Himmelreich“

wurden wir am Neujahrmorgen von den Kindern begrüßt.

Wir, die Gemeinde Michelau im Steigerwald, wünschen allen Mitbürgerinnen und Mitbürgern ein gutes neues Jahr, aber vor allem Gesundheit, Frieden und Erfolg.

Die Corona Pandemie, der Ukraine Krieg sowie die Energiekrise weltweit haben das Jahr 2022 geprägt und werden uns auch im Jahr 2023 einiges abverlangen.

In unserer Gemeinde werden uns die Projekte Neubau der Kläranlage oder Anschluss an die Kläranlage Gerolzhofen, die Dorferneuerung Hundelshausen und Altmannsdorf, der Feuerwehrhaus-Neubau in Michelau, beschäftigen. Derzeit sind alle erforderlichen Unterlagen noch **immer** in den zuständigen Ämtern zur Prüfung und Genehmigung.

Auch der Neubau der Mittelschule Gerolzhofen, wo wir uns finanziell beteiligen müssen, wird sich zeitlich nach hinten verschieben. Vielleicht ist dies aber gar nicht so schlecht, da die Baupreise momentan bis zu 30 Prozent gestiegen sind und wir auf einer finanziellen Entspannung der Baupreise hoffen können.

Das gemeinsame Hochwasserschutzkonzept der Region Main-Steigerwald steht kurz vor der Fertigstellung und soll im Frühjahr 2023 den beteiligten Mitgliedsgemeinden vorgestellt werden.

Bleibt Gesund und Fröhlich

Gez. Michael Wolf

1. Bürgermeister

AMTLICHES

Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Michelau i. Steigerwald (Entwässerungssatzung – EWS –)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Gemeinde Michelau i. Steigerwald folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

§ 2

Grundstücksbegriff, Verpflichtete

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser

ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder

befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle

sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.

3. Schmutzwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.

4. Mischwasserkanäle

sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.

5. Regenwasserkanäle

dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.

6. Sammelkläranlage

ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.

7. Grundstücksanschlüsse

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachtes.

8. Grundstücksentwässerungsanlagen

sind

- bei Freispiegelkanälen:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich

des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen

Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht

vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum

öffentlichen Straßengrund.

- bei Druckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des

Abwassersammelschachts.

- bei Unterdruckentwässerung:

die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.

9. Kontrollschacht

ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.

11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)

ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.

12. Messschacht

ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.

13. Abwasserbehandlungsanlage

ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-)Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.

14. Fachlich geeigneter Unternehmer

ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere

– die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,

– die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,

– die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,

– die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,

– eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder

2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Gemeinde kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

(5) Unbeschadet des Abs. 4 besteht ein Benutzungsrecht nicht, soweit eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung von Niederschlagswasser ordnungsgemäß möglich ist. Der Nachweis für die Voraussetzungen des Satzes 1 ist vom Grundstückseigentümer zu erbringen. Die Gemeinde kann hierzu Ausnahmen zulassen oder bestimmen, wenn die Einleitung von Niederschlagswasser aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend

vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Gemeinde kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den

Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9

Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Gemeinde kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Gemeinde vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei

einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Gemeinde nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Gemeinde kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,

b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,

c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,

d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über

– Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,

– Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,

– die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,

– Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,

– die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Gemeinde

aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Gemeinde kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Gemeinde prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Gemeinde schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Gemeinde nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Gemeinde; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Gemeinde die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher

anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(4) Soweit die Gemeinde die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Gemeinde kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Gemeinde schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Gemeinde dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Gemeinde befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfang die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Die Gemeinde ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Gemeinde nicht selbst unterhält. Die Gemeinde kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Gemeinde den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Gemeinde vorgelegt werden.

(4) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

(5) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Gemeinde.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder

verhindern oder

– sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,

4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,

5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,

6. Grund- und Quellwasser,

7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,

8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkal-schlämme,

10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind

– unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;

– Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde in den Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;

– Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.

11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,

– von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,

– das wärmer als +35 °C ist,

– das einen pH-Wert von unter 6,5 oder

über 9,5 aufweist,

– das aufschwimmende Öle und Fette enthält,

– das als Kühlwasser benutzt worden ist.

12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; *das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,*

13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegenüber den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Gemeinde in Einleitungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungseinrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Gemeinde erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Gemeinde kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorübergehend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Gemeinde kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulassen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Gemeinde eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Gemeinde über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der

Gemeinde und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Gemeinde sofort anzuzeigen.

§ 16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Gemeinde kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Gemeinde kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Gemeinde auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Gemeinde kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Gemeinde vorgelegt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Gemeinde haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden

lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Gemeinde für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 19 Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den

Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 4 und 5, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Gemeinde mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1 vorlegt,

4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Gemeinde die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Gemeinde nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt.

5. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,

6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,

7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften

bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die öffentliche Entwässerungseinrichtung vom 13.11.1989 (Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt vom 21.11.1989, Nr. 44), zuletzt geändert durch Satzung vom 26.06.2001 (Amtsblatt des Landratsamts Schweinfurt vom 18.07.2001, Nr. 28) außer Kraft.

(3) Für nach § 12 Abs. 2 zu überwachende Kleinkläranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, gilt Art. 60 Abs. 4 BayWG.

Michelau, 13.12.2022

Gemeinde Michelau i. Steigerwald

gez.

Wolf,

Erster Bürgermeister

Bekanntmachung der Grundsteuer-Hebesätze 2023

Gem. Art. 69 Gemeindeordnung darf die Gemeinde die in der Haushaltssatzung jährlich festzusetzenden Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben, wenn bei Beginn des Haushaltsjahres die Haushaltssatzung noch nicht bekannt gemacht ist.

Für die Erhebung der Grundsteuer im Jahre 2023 gelten deshalb die für das Haushaltsjahr 2022 für die Grundsteuer A auf 330 v.H. und die Grundsteuer B auf 310 v.H. festgesetzten und ab 07.05.2022 öffentlich bekannt gemachten Hebesätze. Gegenüber dem Kalenderjahr 2022 ist deshalb keine Änderung eingetreten,

so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Jahr 2023 verzichtet wird.

Für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt I S. 965), zuletzt geändert am 19.12.2008 die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2023 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2022 veranlagten Höhe festgesetzt.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge), werden gemäß § 27 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

Die Grundsteuer 2023 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeiträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2023 fällig.

Für Steuerpflichtige, die von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer in einem Betrag am 01.07.2023 fällig.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen die Steuerfestsetzung können Sie innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der beklagten Behörde Gemeinde Michelau, Brunnengasse 5, 97447

Gerolzhofen einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in einer angemessenen Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Michelau und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Steuerfestsetzung beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten Gemeinde Michelau den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diese öffentliche Bekanntmachung in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Gemeinde Michelau, 02.01.2023
gez. Michael Wolf
1. Bürgermeister

Aktuelle Informationen

finden Sie auf unserer Homepage: www.michelau.de

Mit dem **Gemeinde Newsletter** werden Sie immer zeitnah und aktuell informiert.
Für den Newsletter melden Sie sich bitte auf der Homepage an.

**Bitte beachten Sie die Hinweise bei der Anmeldung zum Newsletter.
Sie müssen immer mit Ihrer angegebenen E-Mail-Adresse bestätigen, damit
Sie den Newsletter erhalten!**

I N F O R M A T I O N E N

Regionalbudget 2023 - Frist für Förderanfragen verlängert!

Die ILE-Region WeinPanorama Steigerwald verlängert die Frist zur Einreichung von Förderanfragen für das Programmjahr 2023. Bis Ende Januar können Kommunen, Vereine, Kleinunternehmen oder Privatpersonen nun einen Antrag für ein Kleinprojekt stellen. Förderfähig sind Projekte, die zur positiven Entwicklung der Region beitragen und deren Gesamtausgaben 20.000 Euro **netto** nicht übersteigen. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 80 Prozent, aber höchstens 10.000 Euro.

Bis spätestens Dienstag, 31. Januar 2023, 12:00 Uhr, sind alle erforderlichen Unterlagen bei der Verwaltungsgemeinschaft Gerolzhofen oder im Altstadtbüro, Spitalstraße 6, in **Papierform inkl. Unterschrift** und **digital per E-Mail** (region@weinpanorama-steigerwald.de) einzureichen.

Weitere Informationen und Unterlagen finden Sie unter: <https://www.vg-gerolzhofen.de/regionalbudget>

Einladung zur Info- und Diskussionsveranstaltung „Bewässerungs- und Wassernutzungskonzept“

Ziel des Bewässerungskonzeptes ist es, für ein zusammenhängendes landwirtschaftlich genutztes Gebiet unter Berücksichtigung des vorhandenen, nachhaltig und umweltgerecht nutzbaren Wasserdargebots, Anpassungsstrategien für längere Trockenperioden bezüglich des Bodenwasserhaushalts zu entwickeln und zu untersuchen.

Für die neun teilnehmenden Kommunen wurden explizite Handlungsempfehlungen erarbeitet, die nun einzeln vorgestellt werden. Das Büro Röscher wird diese präsentieren. Dabei soll die Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit der Konzepte offen diskutiert werden.

Im Fokus stehen an diesem Abend die Ergebnisse für die Gemeinden Sulzheim, Lülsfeld, Frankenwinheim und der Stadt Gerolzhofen.

Zudem wird es im Frühjahr noch eine öffentliche Abschlussveranstaltung geben.

Termin: Dienstag, 31.01.2023 um 19:00 Uhr
Ort: Rathaus Sulzheim

Zur besseren Planbarkeit bitten wir um eine Anmeldung per E-Mail an region@weinpanorama-steigerwald.de.

Luftballon flog bis nach Slowenien

Beim Familienfest 2022 der Eigenheimervereinigung Michelau fand nach coronabedingter Pause wieder ein Luftballonweitflugwettbewerb statt.

Es wurden von Jung und Alt über 180 Luftballons gestartet. Insgesamt kamen 17 Karten wieder zurück.

Die Ballone flogen dieses Jahr Richtung Süden.

- Der weiteste Flug schaffte es über die Alpen bis nach Slowenien. Er wurde in der Nähe von Skofja Loke, einem Ort zwischen Bled und Ljubljana, gefunden. Die Flugstrecke betrug ca. 504 km Luftlinie.
- Der zweitweiteste Ballon landete in der Nähe des Großglockners am Kastengrat (352 km).
- Der drittweiteste Ballon flog bis Viehhofen in Österreich (330 km). Für jeden zurückgekommene Karte gab es einen Preis.

Newsletter

Um den Newsletter der Gemeinde Michelau im Steigerwald zu erhalten, können Sie sich auf der Homepage www.michelau.de anmelden.

Bitte unbedingt die E-Mail bestätigen, sonst erhalten Sie keinen Newsletter!

Bei Fragen wenden Sie sich an
pfriem@michelau.de

TERMINE UND VERANSTALTUNGEN

Weihnachtsbaumsammlung Jugendfeuerwehr Michelau

Samstag, 14.01.2023 ab 13:00
Michelau und Sudrach

Übung der FFW Michelau

Sonntag, 15.01.2023, 09:45

Nächste Gemeinderatssitzung

Montag, 16.01.2023, 19:00 Uhr
Rathaus/Sitzungssaal

Redaktionsschluss Mitteilungsblatt

Donnerstag, 27.01.2023

Nächstes Mitteilungsblatt

Samstag, 04.02.2023

Fasching in der Vollburghalle

Samstag, 11.02.2023
mit Eigenheimervereinigung und Dorfjugend

Kinderfasching mit der DJK

Montag, 20.02.2023, 13:59 Uhr
Sportheim Prüßberg

Mau-Mau Turnier mit der DJK

Dienstag, 21.02.2023, 14:00 Uhr
Sportheim Prüßberg

Generalversammlung Weinbauverein

Samstag, 25.02.2023, 19:00 Uhr

Jahreshauptversammlung FFW Hundelshausen

Samstag, 25.02.2023, 20:00 Uhr

Weltgebetstag der Frauen

Freitag, 03.03.2023, 19:00 Uhr
Kirche Hundelshausen

Kompostanlage und Wertstoffhof Gerolzhofen

Winter-Öffnungszeiten

jedem ersten Samstag von 8 Uhr – 12 Uhr
Montag von 13 Uhr – 16 Uhr und
Freitag von 8 Uhr – 12 Uhr
sowie 13 Uhr – 16 Uhr.

DANKSAGUNG

Herzlichen Dank

für die vielen Glückwünsche
und Geschenke anlässlich meines

80. Geburtstages

Ein besonderer Dank gilt meiner Familie, Verwandten, Nachbarn, Freunden und Bekannten.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch für die Glückwünsche von Bürgermeister Michael Wolf, Pfarrer Günter Höfler, Dorfgemeinschaft Prüßberg, Jagdgenossenschaft Prüßberg / Neuhausen, DJK Michelau, Weinbauverein Michelau / Altmannsdorf und der Heimatkapelle Michelau.

Josef Kuhn

KIRCHENGEMEINDE KIRCHE AM ZABELSTEIN

Samstag	14.01.	Messe vom 2. SONNTAG im JAHRESKREIS
<i>Dürfeld</i>	8:00	<i>Altpapiersammlung bis 12:00 Uhr an der Sammelstelle der DJK</i>
	10:00	<i>Firmgruppe 2</i>
<i>Dürfeld</i>	17:30	Beichtgelegenheit
<i>Dürfeld</i>	18:00	Vorabendmesse f. Adelgunda und Raimund Klemm / f. Augusta Krause / f. Otto Grünwald (Jtg) u. d. Verst. d. Fam. Grünwald u. Ditzel
Sonntag	15.01.	2. SONNTAG IM JAHRESKREIS
<i>Bischwind</i>	8:30	Messfeier f. Ludwig u. Hedwig Thum / f. Theresia Möslein (Jtg) u. verst. Ang. / f. Eduard Ebert u. Elt., Felix Neubauer u. Elt. u. Fam. Markert
<i>Michelau</i>	10:00	Messfeier f. Luise u. Otto Füglein / f. Irene Gräf-Böhm / f. Hedwig Wüst (R) / f. Vinzenz Seelmann u. Ang.
Montag	16.01.	Montag der 2. Woche im Jahreskreis
<i>Traustadt</i>	17:00	<i>Büchereistunde bis 18:30 Uhr</i>
<i>Donnersdorf</i>	17:30	<i>Büchereistunde bis 18:30 Uhr</i>
<i>Dingolshausen</i>	19:00	Messfeier f. Edgar Schenk (3. SA) / f. Ida Luig / f. Julia Gockel / f. Margit Jopp (best. v. KDFB) / f. Renate Herbig (best. v. KDFB) / f. Bettina Funk u. Elt.
Dienstag	17.01.	Hl. Antonius
<i>Pusselsheim</i>	19:00	Messfeier f. Monika u. Alfred Kessler / f. Josef Brigitte u. Gregor Gerber, Rosi Rösner u. Werner Sommer / f. Rita u. Alfred Eck u. verst. Ang. / f. Edgar Finster u. verst. Ang. d. Fam. Finster u. Schneider / f. Hubert Markert, Elt. u. SchwElt.
Donnerstag	19.01.	Donnerstag der 2. Woche im Jahreskreis
<i>Kleinrheinfeld</i>	19:00	Messfeier f. Urban u. Maria Hillenbrand u. Ang. / f. Franziska Enzbrenner (Jtg) / f. Agathe Ludwig (Jtg) / f. Anton u. Maria Grünwald / f. Franz Wagenhäuser (Jtg) u. Elt.
Freitag	20.01.	Freitag der 2. Woche im Jahreskreis
<i>Prüßberg</i>	19:00	Messfeier f. Ang. d. Fam. Vogt, Kram u. Wüst / f. Berta Trapp u. verst. Ang. / f. d. Verst. d. Fam. Henfling, Hildegard Veira u. Erika Fuchs / f. Rosemarie, Ferdinand u. Richard Zinner
Samstag	21.01.	Messe vom 3. SONNTAG im JAHRESKREIS
<i>Traustadt</i>	17:30	Beichtgelegenheit
<i>Traustadt</i>	18:00	Vorabendmesse f. Edeltraud Sehm u. Ang. / f. Rosa (Jtg) u. Erwin Tröppner u. Ang.
<i>Dürfeld</i>	18:00	Wort-Gottes-Feier (Diakon Dotterweich)
<i>Donnersdorf</i>	18:00	Evangelische Wochenschlussandacht
Sonntag	22.01.	3. SONNTAG IM JAHRESKREIS
<i>Dingolshausen</i>	8:30	Messfeier f. Edwin Kraft / f. Richard Zinner u. Elt. / f. d. verst. Siebener d. Gem. Dingolshausen / f. Benno Werbinek, Elt. u. SchwElt. / f. Karin, Agathe u. Dionys Sendner
<i>Donnersdorf</i>	10:00	Messfeier f. Ursula Krämer (2. SA) / f. Elisabeth u. Fritz Barth, Rosa u. Andreas Glück u. Ang. / f. Paul Göb u. Ang. / f. Ingrid, Bernhard u. Manfred Krönert / f. Thadäus Kowalik (best. v. Siedlerverein) / f. Rosalie u. Josef Ebert (Jtg) u. Fam. Thoring / f. Albert, Martha, Josef u. Helmut Weber
<i>Michelau</i>	10:00	Wort-Gottes-Feier (Diakon Dotterweich)
<i>Alle</i>	18:00	Vesper mit Anbetung (Kleinrheinfeld)
Montag	23.01.	Montag der 3. Woche im Jahreskreis
<i>Traustadt</i>	17:00	<i>Büchereistunde bis 18:30 Uhr</i>
<i>Donnersdorf</i>	17:30	<i>Büchereistunde bis 18:30 Uhr</i>
<i>Vögnitz</i>	19:00	Messfeier f. Martina u. Josef Wüst / f. Aurelia Johanydes u. Verst. d. Fam. Johanydes u. Schmitt - anschl. Blasiussegen
Dienstag	24.01.	Hl. Franz von Sales, Bischof
<i>Dürfeld</i>	19:00	Messfeier f. d. Wohltäter d. Gemeinde
Donnerstag	26.01.	Hl. Timotheus und Hl. Titus, Bischöfe
<i>Hundelshausen</i>	19:00	Messfeier f. Franz (Jtg) u. Barbara Frey / f. Willi Meisner (Jtg) / f. Rita u. Robert Estenfelder u. verst. Ang.
Freitag	27.01.	Freitag der 3. Woche im Jahreskreis
	16:30	<i>Firmgruppe 1</i>
<i>Traustadt</i>	19:00	Messfeier f. Brigitte Mock - anschl. Blasiussegen
Samstag	28.01.	Messe vom 4. SONNTAG im JAHRESKREIS
	10:00	<i>Firmgruppe 2</i>
<i>Michelau</i>	18:00	Vorabendmesse f. Gabriele u. Georg Seufferling / f. Franz u. Augusta Röder / f. Clemens Blaurock / f. Ang. d. Fam. Dünninger u. Ring / f. Josef Sauer u. Ang. d. Fam. Hafenecker, Kuhn u. Sauer u. zur Danksagung / f. Erich Gehb (Jtg)
Sonntag	29.01.	4. SONNTAG IM JAHRESKREIS
<i>Pusselsheim</i>	8:30	Messfeier f. Ang. d. Fam. Höchemer u. Wirsching
<i>Hundelshausen</i>	10:00	Patrozinium St. Sebastian - Messfeier f. Cäcilia u. Hans Hauck / f. Werner Hauck / f. Werner, Martina u. Georg Estenfelder u. Erich Mergenthaler - anschl. Blasiussegen
<i>Dürfeld</i>	10:00	Wort-Gottes-Feier (Fr. Fischer)
<i>Dingolshausen</i>	10:00	Wort-Gottes-Feier in der Kapelle (Fr. Reinstein)
Montag	30.01.	Montag der 4. Woche im Jahreskreis
<i>Traustadt</i>	17:00	<i>Büchereistunde bis 18:30 Uhr</i>
<i>Donnersdorf</i>	17:30	<i>Büchereistunde bis 18:30 Uhr</i>
<i>Bischwind</i>	19:00	Messfeier f. Martina Werner (Jtg) - anschl. Blasiussegen
Dienstag	31.01.	Hl. Johannes Bosco
<i>Donnersdorf</i>	19:00	Messfeier f. Elt. Friedrich u. Weiß u. Ang. u. zur Mutter Gottes - anschl. Blasiussegen
Donnerstag	02.02.	DARSTELLUNG DES HERRN (Mariä Lichtmess)
<i>Kleinrheinfeld</i>	19:00	Messfeier f. Albrecht u. Rita Stark / f. Roswitha u. Philipp Brendler u. verst. Ang. / f. Edgar Johannes, Elt. u. Ang. - anschl. Blasiussegen
Freitag	03.02.	Hl. Blasius
	9:30	Krankenkommunion
<i>Michelau</i>	19:00	Messfeier f. Oskar u. Maria Zinser, Elt. u. SchwElt. Bößner / f. Kunigunde u. Adolf Herbig / f. verst. Sehm-Füglein u. Schmitt - anschl. Blasiussegen
Samstag	04.02.	Messe vom 5. SONNTAG im JAHRESKREIS
<i>Donnersdorf</i>	18:00	Vorabendmesse f. Engelbert, Rita, Karl u. Alfred Schenk u. Br. Egbert / f. Lydia u. Alfred Weiß u. Ang. / f. d. Verst. d. Seniorenkreises - anschl. Blasiussegen
Sonntag	05.02.	5. SONNTAG IM JAHRESKREIS
<i>Traustadt</i>	8:30	Messfeier f. Michael Weber / f. Ferdinand Sauer (Jtg) u. Ang. / f. d. Verst. d. Fam. Beck, Graber u. Muth
<i>Dingolshausen</i>	10:00	Messfeier f. Sandra Menth (3. SA) / f. Franz u. Cäcilie Kraft / f. Josef Königer / f. Mathilde u. Anton Kraft u. Geschw. / f. Renate u. Anton Herbig / f. Otto Behr u. Erika Lang / f. Maria, Johann u. Otto Beer, Josef Braunschläger u. Ang. - anschl. Blasiussegen
	19:30	<i>AUSZEIT - Frauengottesdienst in Zeilitzheim</i>

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

Allgemein-Ärzte

Telefonisch ist der Ärztliche Bereitschaftsdienst kostenlos unter der vorwahlfreien Bereitschaftsdienstnummer

116 117

zu erreichen. In lebensbedrohlichen Fällen wenden Sie sich an **112**

Bereitschaftspraxis am Krankenhaus St. Josef

Ludwigstraße 1, 97421 Schweinfurt

Öffnungszeiten:

Mo., Di., Do.: 18:00-21:00 Uhr

Mi., Fr.: 16:00-21:00 Uhr

Sa., So., Feiertag: 09:00-21:00 Uhr

Kinderärzte

Bereitschaftspraxis am Leopoldina Krankenhaus

Kinder- und Jugendärztliche Bereitschaftspraxis Main-Rhön am Leopoldina Krankenhaus Gustav-Adolf-Straße 6-8, 97422 Schweinfurt

Öffnungszeiten:

Mi., Fr.: 16:00-19:30 Uhr

Sa., So., Feiertag: 10:00-14:00 Uhr

und 15:00-19:30 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst

14.01.2023 und 15.01.2023

Dr. Jens-Olaf Sachau, 09383 / 97470
Sophienstr. 2, 97353 Wiesentheid

21.01.2023 und 22.01.2023

Dirk Seidenstücker, 09382 / 8571
Bleichstr. 2, 97447 Gerolzhofen

28.01.2023 und 29.01.2023

Dr. Winfried Baier-Frhr.v.Hunoltstein,
09324 / 99870
Weingartenstr. 64, 97337 Dettelbach

04.02.2023 und 05.02.2023

Dr. med. dent. Waltraud Pfister
Stefan Pfister, 09382 / 318411
Grabenstr. 23, 97447 Gerolzhofen

oder <https://www.notdienst-zahn.de>

Apothekennotdienst

vom 14.01. bis 05.02.2023

(Der Bereitschaftsdienst wechselt täglich um 8:00 Uhr)

Sa. 14.01. Kronen-Apotheke Gerolzhofen
So. 15.01. Fuchs-Apotheke Knetzgau
Mo. 16.01. Einhorn-Apotheke Haßfurt
Di. 17.01. Rosen-Apotheke Ebelsbach
Mi. 18.01. St. Florian-Apotheke Gerolzhofen
Do. 19.01. Löwen-Apotheke Haßfurt
Fr. 20.01. Linden-Apotheke Zeil
Sa. 21.01. Stadt-Apotheke Haßfurt
So. 22.01. Apotheke Ebrach Ebrach
Mo. 23.01. Stadt-Apotheke Gerolzhofen
Di. 24.01. Fuchs-Apotheke Knetzgau
Mi. 25.01. Kronen-Apotheke Gerolzhofen
Do. 26.01. Rosen-Apotheke Ebelsbach
Fr. 27.01. St. Christophorus-Apotheke Sand
Sa. 28.01. Löwen-Apotheke Haßfurt
So. 29.01. St. Florian-Apotheke Gerolzhofen
Mo. 30.01. Stadt-Apotheke Haßfurt
Di. 31.01. Rats-Apotheke Zeil
Mi. 01.02. Apotheke am Krankenhaus
Haßfurt
Do. 02.02. Apotheke Ebrach Ebrach
Fr. 03.02. Stadt-Apotheke Gerolzhofen
Sa. 04.02. Rosen-Apotheke Ebelsbach
So. 05.02. Kronen-Apotheke Gerolzhofen

Diese Daten sind tagesaktuell und unterliegen einem ständigen Änderungsservice.

Telefonischer Notdienstfinder:

Kostenlos vom Festnetz: 0800 00 22833
oder im Internet:

www.lak-bayern.notdienst-portal.de



Möchtest du diese schöne Krone tragen
und unsere neue Weinprinzessin werden?



Mit Burgfräulein und Sonnenkind seid ihr das
perfekte Gespann um unseren Wein zu repräsentieren.

Eine der drei Symbolfiguren zu sein war schon immer dein Traum?

Dann melde dich bis 30.01.2023 beim Weinbauverein
Michelau/Altmannsdorf
Martin Pfrang 1. Vorstand 03982-318900

MonRay
KREATIVMANIFAKTUR AUS DEM STEIGERWALD

*Geschenk- und Dekorideen
Aufkleber aller Art
Textilbuch
Karten*

☎ 09382/31 94 563 ✉ monrayinfo@gmail.com
☎ 0176/93 27 23 59 🌐 monray.kreativmanufaktur
www.monray.de 📘 MonRay

Fischer & Ott GbR

Landschafts- und Kommunalpflege
Bergstraße 8 • 97513 Michelau im Steigerwald

Ihre Ansprechpartner:
Herr Daniel Fischer
Mobil: 0157 73110232
Herr Marco Ott
Mobil: 0157 51018178
E-Mail: fischerundott@gmx.de

Schlüsseldienst Pfrang

24H immer eine offene Tür

100% Zerstörungsfrei
bei zugefallenen Türen

Türöffnungen 24h

Falkenbergstraße 16
97513 Altmannsdorf
Florian Pfrang 015751215317
Hubert Pfrang 01789191053

Bei Verlage dieses Flyers 50% auf die Türöffnung

Mitteilungsblatt der Gemeinde Michelau im Steigerwald

kostenlos verteilt an alle Haushalte
Herausgeber:
Gemeinde Michelau im Steigerwald
Verantwortlich für Satz und Druck, Sonja Pfriem
V.i.S.d.P. Michael Wolf, 1. Bürgermeister

Erreichbarkeiten

VG Gerolzhofen	www.vg-gerolzhofen.de
Homepage Michelau	www.michelau.de
1. Bürgermeister	0151/22006759
Rathaus	09382/316751
E-Mail	info@michelau.de
Bauhof	09382/315775
Bauhofleiter	0151/21543705

Bonus für E-Autos

CO₂-freies Fahren wird nun extra belohnt!
Sie sind Stromkunde bei der ÜZ Mainfranken und fahren ein reinelektrisches Fahrzeug? Dann registrieren Sie sich bei uns und erhalten Sie für das Jahr 2023 einen Bonus in Höhe von bis zu 350 €!



2023 bis
350 €

JETZT REGISTRIEREN!

www.uez.de/e-auto-bonus